

gesehen davon, so kann ich für das Deputationsgutachten auch aus andern Gründen nicht sein. Die Deputation erklärt nämlich das Rescript von 1829 dahin, daß sie annimmt, es spreche gegen den Petenten. Ich kann dies nicht glauben. Der Petent führt selbst an, wie der Bericht sagt, daß er keine innere Heilkunde ausübe und ausüben wolle, er beabsichtige nur den Doctortitel zu führen, und zwar nicht zu dem Behuf, um unter dessen Firma ärztliche Praxis zu treiben, sondern weil er ihn nun einmal erlangt hat. Das Gesetz von 1829 disponirt nun ganz ausdrücklich bloß von den Ärzten, welche die Praxis ausüben wollen, aber keineswegs von denjenigen, welche dies nicht beabsichtigen, sondern den von einer auswärtigen Universität erhaltenen Doctortitel bloß führen wollen. Sie können also jenem Gesetze nicht unterworfen sein. Wenn ich mir nun den Rechtsfall denke, daß da, wo das Gesetz keinen Unterschied macht, auch der Richter keinen Unterschied machen soll, so glaube ich, daß die Auslegung, welche das hohe Ministerium und die verehrte Deputation dem Rescripte vom 14. März 1829 gegeben haben, mit den bestehenden Rechtsbestimmungen nicht vereinbar sei. Man sagt zwar, die Ärzte zweiter Classe würden durch die entgegengesetzte Auslegung schlechter gestellt, denn diese dürften den Doctortitel nicht führen, obwohl sie sich dem inländischen Examen unterworfen hätten. Ich finde aber hier keine Parallele, denn die Ärzte zweiter Classe des Inlandes wollen ja ärztliche Praxis üben, der Petent aber nicht, folglich steht er mit jenen nicht auf einer und derselben Stufe, und folglich können beide auch nicht nach demselben Maßstabe beurtheilt werden. Aus diesen Gründen werde ich gegen das Deputationsgutachten stimmen.

Abg. Schumann: Der geehrte Abgeordnete, welcher soeben sprach, sagte unter andern auch, daß das Gesetz von 1829 auf den Petenten aus dem Grunde nicht angewendet werden könne, weil er die Medicin nicht ausüben wolle, und das Gesetz nur auf Alle die Anwendung zu erleiden hätte, welche die Medicin ausüben wollten; dem muß ich aber widersprechen, denn der D. Hering übt allerdings die Medicin aus, insofern er als Zahnarzt practicirt, und er fällt in dieser Beziehung ganz unbezweifelt unter die Kategorie des Gesetzes. Uebrigens wollte ich noch bemerken, daß die Regierung allerdings das Recht haben muß, solchen Leuten, die sich einen Titel anmaßen, der gesetzlich nur von dem geführt werden darf, welcher der Staatsregierung Beweise seiner Fähigkeit zu der damit verbundenen Berufsart gegeben hat, die Führung dieses Titels zu untersagen.

Abg. Brockhaus: Der Abg. Schumann gebrauchte den Ausdruck „sich einen Titel anmaßen“, was aber in dem vorliegenden Falle auf keine Weise stattzufinden scheint. Es mag vielleicht dem Petenten das Gesetz nicht gestatten, in Sachsen den Doctortitel zu führen; aber einen Titel, den man von einer deutschen Universität nach den daselbst geltenden Vorschriften erlangt hat, maßt man sich nicht an, man besitzt ihn. Ich theile übrigens ganz die Ansichten des Abg. Braun und bedaure mit ihm, daß Würden, die eine deutsche Universität ertheilt, nicht auch in ganz Deutschland gelten.

Referent Abg. Sani: Ich muß auf einen frühern geschichtlichen Standpunkt zurückkommen, nämlich auf den der Universitäten vor Auflösung des deutschen Reiches. Früher war das Recht, Universitäten zu begründen, Standeserhöhungen und akademische Würden zu ertheilen, ein Reservatrecht des deutschen Kaisers. Dieses Reservatrecht, mit Ausnahme der Begründung von Universitäten, wurde durch die sogenannten Comitaten, zu deutsch Pfalzgraffschaften, ausgeübt, und eine jede Universität erhielt bei ihrer Begründung eine solche Pfalzgraffschaft als Mitgabe, vermöge deren sie das Recht hatte, akademische Würden zu ertheilen und Notarien zu creiren; deshalb hießen auch die Notare bis zu Auflösung des deutschen Reiches, wie sich vielleicht Mancher unter Ihnen erinnern wird, öffentliche kaiserliche Notare. Hatte demzufolge kein Reichsfürst das Recht, akademische Würden zu verleihen, er wäre denn Reichsvicar gewesen, so mußten auch die in Folge der Suzerainetät des Kaisers verliehenen akademischen Würden in allen Ländern des deutschen Reichsverbandes Anerkennung finden. Dahingegen stand es bei jedem einzelnen Landesherrn, welche Rechte er an diese Würden in seinem Lande knüpfen lassen wollte, und so kam es, daß z. B. Niemand Notariatspraxis ausüben durfte, der nicht immatriculirt war; was in Sachsen stets bloß durch den Landesherrn geschah. Aus diesen Allen folgt nun, daß, da nach der Auflösung des deutschen Reiches die volle Souverainität auf die Fürsten übergegangen ist, auch akademische Würden und die davon abhängenden Ehrenrechte nur als von den betreffenden Landesherrn ausgehend angesehen werden können. — Was die übrigen Einwürfe anlangt, so erlaube ich mir dagegen folgende Bemerkungen: Es gibt eine logische und eine grammatische Interpretation der Gesetze. Die grammatische Auslegung jenes Rescripts, welches dadurch, daß es in die Gesetzsammlung aufgenommen wurde, Gesetzeskraft erlangt hat, ist allerdings zweifelhaft; denn dort sind die Worte enthalten: „Nun hat es zwar, so viel diejenigen im Auslande promovirten Ärzte betrifft, welche die innere Heilkunde in den hiesigen Ländern gar nicht ausüben oder als Ärzte der zweiten Classe bisher schon zu deren Ausübung zugelassen worden sind, bei der ihnen zeither nachgelassenen Führung des Doctortitels auch fernert in noch zu bewenden.“ Je nachdem Sie nun diese Worte generell auf den Zustand überhaupt beziehen, oder auf die damals vorhandenen Personen individualisiren, muß die Auslegung allerdings zweifelhaft erscheinen. Reicht daher die grammatische Interpretation für diesen Fall nicht aus, so muß man seine Zuflucht zu der logischen nehmen. Nun sagt das Gesetz im zweiten Theile: „A. in in Ansehung derjenigen auf fremden Universitäten zu Doctoren creirten Ärzte, welche künftig um die Erlaubniß zu Ausübung der innern Heilkunde ansuchen, und solche entweder ihrem eignen Ansuchen gemäß, oder weil sie bei den vorgeschriebenen Prüfungen nicht gehörig bestehen, nur unter den für die Ärzte der zweiten Classe geordneten Beschränkungen erhalten, erachten wir für angemessen, daß dieselben sich der Führung des Doctortitels enthalten, und es wird ihnen selbige in den ihnen zu ertheilenden Erlaubnißscheinen ausdrücklich verboten werden.“ Jedenfalls steht nun aber doch die innere Praxis höher, als diejenige, welche es